**Vereinbarungsniederschrift über Leistungen, Qualität und die Höhe des Leistungsentgeltes im Rahmen der Aushandlung**

**ambulanter Erziehungshilfen**

1. Der öffentliche Jugendhilfeträger Stadt / Kreis

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

und der Leistungsträger

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

schließen für den nachstehenden Dienst

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

eine Vereinbarung über Leistungen, Qualität und die Höhe der Kosten gem. § 77 SGB VIII ab.

1. **Bestandteile der Vereinbarung sind**
* die Leistungs- und Qualitätsbeschreibung (Anlage 1),
* und die Berechnung des Entgeltes (Anlage 2).
1. **Leistung und Qualität**

Der Leistungsträger verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen bedarfsgerecht im vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Qualität zu erbringen.

Wesentliche Abweichungen, die die Form und den Inhalt der Leistungserbringung betreffen, sind dem öffentlichen Jugendhilfeträger unverzüglich mitzuteilen.

1. **Vergütung des Personals**

Der Leistungsträger verpflichtet sich, die Leistungen des eingesetzten Personals in Anlehnung an für den Bereich der Sozial- und Erziehungsdienste bestehende Tarifwerke zu vergüten.

Die konkrete Grundlage der Vergütung ergibt sich aus der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung und Kalkulation des Leistungsträgers.

1. **Entgeltkalkulation**

Der öffentliche Jugendhilfeträger bestätigt, dass sich die Höhe der Kosten nachvollziehbar aus der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung und der dargelegten prospektiven Entgeltkalkulation ergibt.

Für die in der Anlage beschriebenen Leistungen (Leistungs- und Qualitätsbeschreibung, Entgeltkalkulation) werden jeweils folgende Kosten für eine Fachleistungsstunde vereinbart:

1. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_€
2. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_€
3. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_€

Die Höhe des vereinbarten Entgeltes kann pauschal fortgeschrieben werden, sofern keiner der Vereinbarungspartner widerspricht.

1. **Bestandteile und Umfang der abrechnungsfähigen Fachleistungsstunde**

**6.1 Direkte und indirekte Tätigkeiten**

Die Fachleistungsstunde umfasst 60 Minuten und kann abgerechnet werden für alle direkten Tätigkeiten mit den Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und/oder Sorgeberechtigten, persönlich wie telefonisch. Dazu gehören auch Telefonate/Schriftverkehr mit Schule, therapeutischen und medizinischen Fachkräften, Vormund, Jugendamt usw. ohne ihr Beisein, sofern diese mit dem Jugendamt vereinbart sind.

Zeitliche Aufwendungen für Telefonate, Schriftverkehr, Gespräche ohne Beisein der Adressatinnen und Adressaten, die nicht explizit mit dem Jugendamt abgestimmt werden müssen, Dokumentationen (Dokumentation der wöchentlichen Kontakte, Sachstand- und Entwicklungsberichte), An- und Abfahrt zum/vom Einsatzort (im Radius von \_\_\_\_\_ km um die Geschäftsstelle, innerhalb der Stadtgrenzen, o.ä.), Warte- und Überbrückungszeiten, Teamsitzungen, Kollegiale Beratungen/pädagogische Gesamtkonferenzen, Teilnahme an Arbeitskreisen, Supervision/Fortbildung, Sozialraumarbeit, Rüstzeiten (Organisation/ Vor- und Nachbereitung) u. ä. sind indirekte Tätigkeiten und nicht abrechnungsfähig, sondern pauschaliert im Fachleistungsstundenentgelt eingepreist.

Für die in der Anlage beschriebenen Leistungen (Leistungs- und Qualitätsbeschreibung, Entgeltkalkulation) beträgt das prozentuale Verhältnis direkter zu indirekter Tätigkeiten an der wöchentlichen Arbeitszeit jeweils:

1. \_\_\_\_:\_\_\_\_\_\_.

2. \_\_\_\_: \_\_\_\_\_\_.

3. \_\_\_\_:\_\_\_\_\_\_.

**6.2** **Fehlbesuche**

Fehlbesuche/ kurzfristige Terminabsagen durch die Leistungsempfängerinnen und -empfänger im Zeitraum von 24 Stunden vor dem Termin, werden mit einer Fachleistungsstunde (bzw. mit \_\_\_\_\_\_\_\_\_% des für den Kontakt vorgesehenen Zeitumfangs) berechnet.

Fehlbesuche sind grundsätzlich im Stundenerfassungsbogen zu dokumentieren.

**6.3 Nicht abrechnungsfähige Tätigkeiten**

Ausfallzeiten, verursacht durch den Leistungsanbieter, sind nicht abrechnungsfähig.

Ebenfalls nicht über die Fachleistungsstunde abrechnungsfähig sind sogenannte Akquisitionsgespräche, also Gespräche des Leistungsträgers mit dem Jugendamt zur Einschätzung der Fallübernahme.

1. **Erstattung zusätzlicher Kosten**

Kosten, welche für den Besuch von Freizeiteinrichtungen entstehen oder Bewirtungskosten sind mit Beleg gegenüber dem Jugendamt nachzuweisen, und werden außerhalb der Fachleistungsstunde vom Jugendamt erstattet.

Kosten für größere Freizeitprojekte oder die Durchführung besonderer Maßnahmen werden nur erstattet, wenn diese im Hilfeplan mit der fallführenden Fachkraft des Jugendamtes und den Leistungsberechtigten abgestimmt und dokumentiert werden.

1. **Rechnungslegung, Nachweise**

Die tatsächlich geleisteten Fachleistungsstunden werden ebenso wie die Fehlbesuche im vom Jugendamt zur Verfügung gestellten Stundenerfassungsbogen aufgeführt, verbunden mit einer stichwortartigen Tätigkeitsbeschreibung (unter Berücksichtigung der Einhaltung der Schweigepflicht).

Rechnungsstellung und –abrechnung erfolgt in folgendem Rhythmus: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. **Vereinbarungen zur fallbezogenen Zusammenarbeit**

**9.1 Berichte für die Hilfeplanung**

Fallbezogene Sachstandsberichte für das Jugendamt sind Bestandteil der Leistung.

Diese sind ziel- und wirkungsorientiert durch den Leistungsträger zu erstellen und mindestens \_\_\_\_\_ Tage vor dem Hilfeplangespräch dem Jugendamt zur Verfügung zu stellen.

Im Sinne einer beteiligungsorientierten Jugendhilfe sind die Berichte mit den Kindern, Jugendlichen und Sorgeberechtigten bzw. jungen Volljährigen zu erstellen.

**9.2 Gegenseitige Information**

Der Leistungsträger informiert das Jugendamt, sobald sich Veränderungen in der Lebenssituation der Familien bzw. jungen Volljährigen ergeben, die sich auf die im Hilfeplan vereinbarten Ziele und Zeitrahmen verändernd auswirken.

Nach \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Fehlbesuchen ist das Jugendamt zu informieren.

1. **Vereinbarungen zur fallübergreifenden Kommunikation**

Die Vereinbarungsparteien vereinbaren fallübergreifend Themen der ambulanten erzieherischen Hilfen miteinander zu beraten bei folgenden Anlässen (nicht Zutreffendes bitte streichen und ggf. ergänzen):

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Anlass / Form** | **Rhythmus** | **Inhalte** |
|  |  |  |
| AG nach § 78 SGB VIII |  |  |
| Qualitätsdialog |  |  |
| Trägergespräch |  |  |
| Sozialraumkonferenz |  |  |
| Netzwerk gem. BKiSchG |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

1. **Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung und zum Qualitätsdialog**

Beide Vereinbarungsparteien verpflichten sich zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung und zum Abschluss einer gemeinsamen Qualitätsentwicklungsvereinbarung. Der bilaterale Qualitätsdialog findet in folgendem Rhythmus statt: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

1. **Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)**

Es wird entsprechend § 8a Absatz 4 SGB VIII vereinbart, dass die Fachkräfte des Leistungsträgers den Schutzauftrag nach § 8a Absatz 1 SGB VIII wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Auf die Inanspruchnahme von erforderlichen Hilfen durch die Personensorgeberechtigten ist hinzuwirken. Falls diese nicht ausreichend erscheinen die Gefährdung abzuwenden, ist das Jugendamt zu informieren.

1. **Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII)**

Der Leistungsanbieter erklärt, dass er keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigt und für das eingesetzte Personal jeweils ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgehalten wird, das auf Anforderung dem öffentlichen Träger vorgelegt wird.

Für den Einsatz von neben- und ehrenamtlichen Personen wird folgende Regelung getroffen:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. **Datenschutz**

Die Vertragspartner verpflichten sich, die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften (BDSG) zu beachten. Insbesondere dürfen personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Die Daten dürfen – außer bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 65 SGB VIII) – nur mit dem Einverständnis der Betroffenen weitergegeben werden (§§ 61 SGB VIII). Der Leistungsträger verpflichtet sich, nur Personen zu beschäftigen, die auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet worden sind.

1. **Umgang mit Konflikten**

Um eine verwaltungsrechtliche Auseinandersetzung zu vermeiden, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, auftretende Konflikte möglichst einvernehmlich zu lösen.

1. **Laufzeit**

Die Vereinbarung gilt für den Zeitraum (im Regelfall zwölf Monate) vom \_\_\_\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_\_\_.

Bei unvorhersehbaren wesentlichen Änderungen der Annahmen, die dieser Vereinbarung zugrunde liegen, ist die Vereinbarung auf Verlangen einer Vereinbarungspartei neu zu verhandeln.

1. **Nachwirkung und Kündigung**

Innerhalb der Laufzeit kann das Vertragsverhältnis unter Angabe von Gründen durch eine der Vertragsparteien vier Wochen vor Ende eines Quartals zum Quartalsende gekündigt werden.

Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten die Vereinbarungsbestandteile bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter. Ohne Angabe von Gründen kann das Vertragsverhältnis in dieser Zeit durch eine der Vereinbarungsparteien ebenfalls vier Wochen vor Ende eines Quartals zum Quartalsende gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt von dieser Regelung unberührt.

1. **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Die Vertragspartner verpflichten sich anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende Regelung zu treffen.

1. **Sonstiges**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Ort, Datum)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Öffentlicher Jugendhilfeträger) (Stempel, Unterschrift)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Leistungsträger)

 (Stempel, Unterschrift)